

Grundlastvertrag
Bewerbungsbedingungen
für Verhandlungsverfahren nach der SektVO

Vergabe Nr. 25FEI80339

Deutsche Bahn AG

FE.EI 7

Version: 8.0

Status: freigegeben

1	Gegenstand der Vergabe	3
2	Rechtlicher Rahmen	5
3	Kommunikation	6
4	Vergabeunterlagen	7
5	Vertraulichkeit	8
6	Teilnahmewettbewerb	8
7	Form des Angebots	9
8	Teilnahme- und Angebotsfristen	10
9	Inhalt des Angebots	10
10	Vergabe in Losen	11
11	Hinweise zur Angebotsbearbeitung	11
12	Anzahl der Hauptangebote/Nebenangebote/Rabatte	12
13	Bietergemeinschaften	12
14	Nachunternehmer	12
15	Angebotswertung	13
16	Weiterer Ablauf des Vergabeverfahrens	20
17	Rechtsmittelbelehrung	20
18	Anlagen zur Vergabe	22

1 Gegenstand der Vergabe

- 1.1 Gegenstand der Vergabe ist ein Auftrag einer Rahmenvereinbarung (Grundlastvertrag für Bauüberwachung).

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind in den weiteren Vergabeunterlagen beschrieben.

Der Auftrag ist in 2 Einzellöse wie folgt unterteilt:

Los 1: Bauüberwachung BÜB OB/KIB nach VV Bau des EBA
Los 2: Fachbauüberwacher

Schätz- und Höchstmengen bzw. Schätz- und Höchstwerte

Die während der Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung abzurufenden Mengen richten sich nach dem tatsächlichen Bedarf des Auftraggebers. Dieser kann zum Zeitpunkt der Vergabe nicht abschließend festgelegt werden. Den Auftragnehmern werden Mindestabnahmemengen zugesagt.

Es wird von folgenden Schätz- und Höchstmengen bzw. -werten für den Gesamtvertrag ausgegangen:

Los	Mindestabnahmemenge	Schätzmenge/-wert	Höchstmenge/-wert
1	16320 h	16320 h	17952 h
2	32.640 h	32.640 h	35904 h

Für die Grundlaufzeit 2026 bis 2027 belaufen sich die den jeweiligen Rahmenverträgen zugeordneten Mengen wie folgt:

Los	Mindestabnahmemenge	Schätzmenge/-wert	Höchstmenge/-wert
1	8160 h	8160 h	8976 h
2	16320 h	16320 h	17952 h

Im Fall der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption für das Jahr 2028 belaufen sich die den jeweiligen Rahmenverträgen zugeordneten Mengen wie folgt:

Los	Mindestabnahmemenge	Schätzmenge/-wert	Höchstmenge/-wert
1	4080 h	4080 h	4488 h
2	8160 h	8160 h	8976 h

Im Fall der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption für das Jahr 2029 belaufen sich die den jeweiligen Rahmenverträgen zugeordneten Mengen wie folgt:

Los	Mindestabnahmemenge	Schätzmenge/-wert	Höchstmenge/-wert
1	4080 h	4080 h	4488 h
2	8160 h	8160 h	8976 h

Die Mindestabnahmemenge wird vom Auftraggeber garantiert. Es besteht daher in Hinblick auf diese Werte bzw. Mengen der Anspruch eines Auftragnehmers auf Beauftragung bzw. Vergütung.

Ablauf des Vergabeverfahrens

Wie in der Bekanntmachung dargestellt, wird im Rahmen der Vergabe zunächst ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Gegenstand des Teilnahmewettbewerbs ist die Prüfung der Eignung zur Erbringung der jeweiligen Leistungen (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) sowie der Zuverlässigkeit/Gesetzestreue (Vorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB) des Bewerbers. Siehe im Übrigen die Hinweise zum Teilnahmewettbewerb in Ziffer 6.

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs werden die zur Erbringung der Leistung geeigneten und zuverlässigen Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Für die zu erbringende Menge der geforderten Leistung sind je Los unter anderem Mindestpersonalzahlen erforderlich. Zur Überprüfung dieser wird im Teilnahmewettbewerb die vorhandene Anzahl an Personal, welche in den letzten 2 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigt wurden, als Eigenerklärung erfragt.

Hat der Bieter bei der Angebotslegung die Möglichkeit zwischen Mengenansätzen zu wählen (siehe Ziffer 15.3), so wird dem Bieter zum Beginn der Angebotsrunde über die Bieterkommunikation der Vergabepattform der DB auf Grundlage der Angaben in seiner Eigenerklärung mitgeteilt, für welche Mengenansätze der betroffenen Lose er ein Angebot einreichen darf.

Entsprechend den gesetzlichen Transparenzvorgaben werden die Unterlagen der Angebotsphase bereits mit der Bekanntmachung zusammen mit den Unterlagen der Teilnahme-phase veröffentlicht und sind auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG wie folgt gegliedert:

- „Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb“
- „Unterlagen für die Angebotsphase“

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen für die Angebotsphase zunächst nur informative Bedeutung haben und für den Teilnahmewettbewerb nicht zu bearbeiten und einzureichen sind. Auch ist hiermit keine Aufforderung zur Angebotsabgabe verbunden. Ohne eine ausdrückliche Aufforderung eingereichte Angebote finden keine Berücksichtigung.

Fragen zum Teilnahmewettbewerb oder zur Angebotsphase und zu den dazugehörigen Unterlagen können über das „Fragen-Antworten-Forum“ im Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG (Fundstelle: <https://bieterportal.noncd.db.de/portal>) eingereicht werden. Die hierfür im Teilnahmewettbewerb und der Angebotsphase geltenden Fristen entnehmen Sie bitte jeweils dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG unter „Übersicht“, „Termine“, „Frist zur Stellung von Fragen“ (vgl. auch Ziffer 0).

Die Fragen werden fortlaufend möglichst zeitnah im Rahmen eines anonymisierten Fragen- und Antworten-Forums beantwortet und auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG veröffentlicht.

2 Rechtlicher Rahmen

Die Vergabe erfolgt in Anwendung der Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Sektorenverordnung (SektVO) im Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 1 und Abs. 5 GWB).

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Vergabeverfahren einzustellen, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- kein Angebot eingegangen ist, das den Vergabeunterlagen entspricht,
- sich die Grundlagen der Vergabe geändert haben,
- das Vergabeverfahren kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder erwarten lässt.

- 2.1 Der Auftraggeber behält sich vor, Bieter, deren Angebote als preislich unwirtschaftlich zu bewerten sind, im Ergebnis der finalen Angebotswertung von der Zuschlagserteilung zu den insoweit betroffenen Losen auszunehmen und somit nicht als Rahmenvertrags-Auftragnehmer zu binden.

Ein Angebot wird als unwirtschaftlich i.d.S. bewertet, wenn die angebotenen Preise in einem nicht gerechtfertigten erheblichen Missverhältnis zum Inhalt der ausgeschriebenen Leistungen unter Berücksichtigung marktüblicher Preise, wie sie sich nach der Vergabe zugrunde gelegten Schätzung des Auftragswertes und evtl. weitergehenden Erkenntnissen ergeben, stehen.

Eine solche Unwirtschaftlichkeit wird jedenfalls dann vermutet, wenn ein Angebot preislich 50 % oder mehr über dem wertbaren Angebot des im Vergabeverfahren ermittelten Bestbieters eines Loses liegt.

Ist hiernach ein Angebot als unwirtschaftlich bewertet, entscheidet der Auftraggeber über die Ausübung des vorgenannten Vorbehalts unter dem Gesichtspunkt der hinreichenden Versorgungssicherheit sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aus. Die in Ziff. 15.3 geregelte Begrenzung der maximalen Anzahl der Auftragnehmer bleibt hiervon unberührt.

Für die abzuschließenden Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3 Kommunikation

Die Vergabe wird über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG durchgeführt (<https://bieterportal.noncd.db.de/Portal/>). Auf § 9 SektVO wird hingewiesen.

Der Auftraggeber, vertreten durch die Vergabestelle, kommuniziert mit den Unternehmen, die sich auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG registriert haben, in der Regel über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Unternehmen, regelmäßig Einsicht in ihr Postfach des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG zu nehmen und dort hinterlegte Informationen/Dokumente abzurufen.

Unternehmen, die sich nicht registriert haben, sind dazu aufgefordert, sich in eigener Verantwortung über Aktualisierungen, Korrekturen und Informationen zu informieren, die auf der o.g. Plattform eingestellt werden.

Bei technischen oder methodischen Fragen zum Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG wenden Sie sich bitte an die im Bieterportal hinterlegten Kontaktdaten unter: <https://bieterportal.noncd.db.de/evergabe.bieter/eva/supplierportal/portal/tabs/vergaben>.

Soweit in der Auftragsbekanntmachung nicht anders angegeben, ist die nachfolgend genannte Stelle der alleinige Ansprechpartner in allen Fragen des Vergabeverfahrens (Vergabestelle).

Auskünfte anderer Stellen oder anderer Personen sowie telefonische Auskünfte sind nicht verbindlich. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur
FE-EI 71
Rundestraße 11, 30161 Hannover

Für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten gelten die Anforderungen nach den Ziffern 6 bis 9.

4 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen werden über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG (<http://www.deutschebahn.com/bieterportal>) zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen nicht auf diesem Weg zur Verfügung gestellt werden können, werden diese per E-Mail oder auf einem anderen geeigneten Weg elektronisch zur Verfügung gestellt.

Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind abschließend in der unter Ziffer 8 enthaltenen „Checkliste Vergabeunterlagen“ aufgeführt.

Die Unternehmen haben die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, etwaige Unklarheiten oder Fehler zu überprüfen.

Enthalten die Vergabeunterlagen (Teilnahmewettbewerb und Angebotsphase) nach Auffassung des Unternehmens unvollständige, unklare oder fehlerhafte Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Teilnahmeantrags oder des Angebots oder die Preisermittlung beeinflussen können, so hat das Unternehmen den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen, jedoch spätestens innerhalb der auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG unter „Übersicht“, „Termine“, „Frist zur Stellung von Fragen“ genannten Fristen. Der Auftraggeber kann von der Beantwortung von Fragen absehen, die nach Fristablauf gestellt werden.

Antworten, die für die Angebotserstellung oder für die Abgabe von Teilnahmeanträgen relevant sind, werden gemäß Ziffer 0 zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass es im Laufe des Vergabeverfahrens zu Änderungen an den Vergabeunterlagen kommen kann. Der Auftraggeber behält sich daher ausdrücklich vor, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen sowie Zuschlagskriterien und Musskriterien nebst Bewertungsmatrix anzupassen bzw. zu ändern. Das gilt auch für die in den Vergabeunterlagen ggfs. aufgestellten Mindestanforderungen. Wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vor Ablauf der Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen macht der Auftraggeber im Wege einer Korrekturmeldung (Berichtigungsbekanntmachung) europaweit bekannt. Sollten Änderungen an den Vergabeunterlagen zu einer wesentlichen Änderung der Wettbewerbsbedingungen führen, behält sich der Auftraggeber vor, die ursprünglich vorgesehenen Fristen angemessen zu verlängern.

Erwerb von Normen, Merkblättern etc.

DIN-Normen, UIC-Merkblätter und DB Standards (ehemals Bahn-Normen) sind vom Unternehmen selbst zu beschaffen.

UIC-Merkblätter und DB Standards können beschafft werden bei:

DB Kommunikationstechnik

Medien & Kommunikation

Griesbachstr. 7

76185 Karlsruhe

E-Mail: auftraege.zu.technischen.regeln@deutschebahn.com

Telefon +49 (0) 721 938 3846

DIN-Normen können beschafft werden bei:

Beuth-Verlag GmbH

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

5 Vertraulichkeit

Das Unternehmen hat die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die es im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erhält, vertraulich zu behandeln und sie zu keinem anderen Zweck als diesem Vergabeverfahren zu verwenden. Das gilt nicht für Informationen, die

- bereits vor Offenlegung rechtmäßig im Besitz des Unternehmens waren;
- ohne Zutun des Unternehmens veröffentlicht worden oder anderweitig ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
- die dem Unternehmen von einem oder mehreren Dritten rechtmäßig übermittelt wurden;
- die schriftlich oder in Textform durch den Auftraggeber freigegeben werden;
- die auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf Anordnung von Behörden oder Gerichten offen zu legen sind.

Beabsichtigt das Unternehmen auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe hin kein Angebot abzugeben, hat es dies dem Auftraggeber mitzuteilen und die Vergabeunterlagen zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben. Digitale Unterlagen sind zu löschen. Die Vernichtung/ Löschung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.

Das Unternehmen hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung der Vergabeunterlagen oder der Erstellung des Angebots betraut werden, entsprechend Ziffern 0 und 0 zu verpflichten und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Dies gilt auch für eine ggf. beabsichtigte Weitergabe der Unterlagen an vorgesehene Nachunternehmer.

Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Angebotserstellung von Nachunternehmern) von Unterlagen des Verhandlungsverfahrens) ist ohne die in Schriftform erteilte vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.

Die Bedingungen einer eventuell abgegebenen Vertraulichkeitserklärung in diesem Vergabeverfahren bleiben von den o.g. Bedingungen unberührt.

Die vorstehenden Verpflichtungen behalten auch nach Beendigung/Einstellung dieses Vergabeverfahrens für weitere 5 Jahre ihre Gültigkeit.

6 Teilnahmewettbewerb

Für den Teilnahmewettbewerb gelten die in der Bekanntmachung aufgeführten Teilnahmebedingungen.

Die Bekanntmachung ist abrufbar im TED-Portal der EU oder auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG (<https://bieterportal.noncd.db.de/portal> unter „Detailansicht der Bekanntmachung“).

Die dort geforderten Informationen und Nachweise sind von den Unternehmen mit dem Teilnahmeantrag einzureichen. Das Angebot ist nicht mit dem Teilnahmeantrag einzureichen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber weitere Vergabeunterlagen (z.B. ein Angebotsformblatt) bereits zu Beginn des Teilnahmewettbewerbs veröffentlicht.

Die in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt aufgeführte Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge ist unbedingt einzuhalten; eine verspätete Abgabe führt zur Nichtberück-

sichtigung des Teilnahmeantrages, es sei denn die Verspätung ins nicht von dem Unternehmen zu vertreten. Es gelten darüber hinaus die gesetzlichen Ausschlussgründe. Der Auftraggeber berücksichtigt im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung die Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB i.V.m. § 142 Nr. 2 GWB im Rahmen des ihm zustehenden Ausschlussermessens.

Nach Prüfung der Teilnahmeanträge wird der Auftraggeber, die zum weiteren Verfahren zuzulassenden Unternehmen zur Abgabe von Angeboten auffordern. Die Unternehmen, die nicht ausgewählt werden, erhalten eine Mitteilung, dass sie nicht weiter am Verfahren beteiligt werden.

Für die Form der Teilnahmeanträge gilt Ziffer 7 (Form des Angebots) entsprechend. Eventuelle Abweichungen in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt gehen vor.

Soweit sich der Auftraggeber nicht vorab anders festgelegt hat, behält er sich vor, die Unternehmen aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Erklärungen und Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren (§ 51 Abs. 2 SektVO).

7 Form des Angebots

Angebote sind ausschließlich über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG einzureichen.

Angebotsabgabe über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG in Textform nach § 126b BGB:

Der Bieter nutzt die Angebotsfunktion des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG, um die mit dem Angebot geforderten Angaben zu machen und ggf. Angebotsdokumente hochzuladen.

Auf andere Art übermittelte Angebote, insbesondere solche per Telefax oder per E-Mail, sind nicht zulässig. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einreichung von Dokumenten mit eingescannten Unterschriften zu verlangen (z.B. bei Vertraulichkeitserklärungen nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Alle von den Bietern eingereichten elektronischen Dokumente sind in einem gängigen Datenformat zu erstellen und müssen mit einer Standardsoftware (z.B. Word, Excel) bearbeitet bzw. bei Ablichtungen von Dokumenten per PDF gelesen werden können. Dateiformate von Dokumenten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und von den Unternehmen zu bearbeiten sind, dürfen nicht geändert werden. Als Komprimierungsprogramm ist ausschließlich WIN-ZIP zugelassen. Wegen programmbedingter Begrenzungen für

Pfadlängen wird empfohlen, die Dateinamen auf maximal 25 Zeichen zu begrenzen. Anderenfalls können sich Probleme beim Upload der Dateien ergeben.

8 Teilnahme- und Angebotsfristen

Die Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge ist in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt angegeben. Auf Ziffer 6 wird verwiesen.

Die Frist für den Eingang der Angebote wird den zum weiteren Verfahren zugelassenen Unternehmen nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs mitgeteilt.

Für die Fristberechnung gilt die Ortszeit der Vergabestelle. Die Angebotsfrist ist unbedingt einzuhalten.

Der Bewerber/Bieter kann seinen Teilnahmeantrag/sein Angebot nur bis zum Ablauf der Abgabefrist ändern, berichtigen oder zurücknehmen. Eine Änderung muss zweifelsfrei sein.

Die Änderung eines Teilnahmeantrags/Angebots erfolgt durch Neueinstellung des geänderten Teilnahmeantrags/Angebots auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG.

Die Bindefrist der Angebote beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Deren Ablauf wird den ausgewählten Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt. Die Bieter sind bis zu diesem Zeitpunkt an ihre Angebote gebunden. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf die Bieter, um eine Verlängerung der Bindefrist für ihre Angebote zu ersuchen.

Sollte es beim Hochladen der Teilnahmeanträge/ Angebotsdokumente technische Probleme geben, dann muss sich der Bieter unverzüglich an die im Bieterportal hinterlegten Kontaktdaten unter: <https://bieterportal.noncd.db.de/evergabe.bieter/eva/supplierportal/portal/tabs/vergaben> wenden. Ist dies nachweislich nicht oder erst nach Ablauf der Abgabefrist (Teilnahmefrist/ Angebotsfrist) erfolgt, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

9 Inhalt des Angebots

Die Vergabeunterlagen, einschließlich sämtlicher Anlagen sind der Einreichung des Angebotes und der Kalkulation vollständig zugrunde zu legen.

Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen; ausgenommen sind fremdsprachige feststehende Fachbegriffe.

Elektronische Angebote sind in dem Format des Bieterportals des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG zu erstellen. Bei Widersprüchen zwischen Eintragungen im Angebotsportal und Angaben in hochgeladenen Angebotsunterlagen gehen die Eintragungen im Angebotsportal vor.

Dem Angebot sind die in diesen Bewerbungsbedingungen oder gegebenenfalls später vom Auftraggeber entsprechend bezeichneten Unterlagen beizufügen. Andere Unterlagen sind nicht zugelassen.

Soweit sich der Auftraggeber nicht vorab anders festgelegt hat, behält er sich vor, die Unternehmen aufzufordern, fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Auf § 51 Abs. 2 und 3 SektVO wird hingewiesen.

10 Vergabe in Losen

Ein Unternehmen kann Angebote auf ein einziges Los, auf mehrere Lose oder auf alle Lose abgeben.

Angebote, die von einer Bedingung abhängig gemacht werden, insbesondere solche, die nur unter der Bedingung der Zuschlagserteilung in einem anderen Los abgegeben werden, sind nicht zugelassen. Es ist aber zulässig, für den Fall, dass der Bieter den Zuschlag für mehrere Lose erhält, Rabatte für ein, mehrere oder alle Lose zu gewähren. Ungeachtet dessen ermittelt der Auftraggeber in jedem Fall das wirtschaftlichste Angebot im Rahmen der Angebotswertung für jedes Einzellos gesondert.

Jedes Einzellos kann unabhängig von dem anderen beauftragt werden. Für den Fall, dass ein Unternehmen den Zuschlag auf mehrere oder alle Einzellose erhält, behält sich der Auftraggeber vor, mit dem betreffenden Unternehmen nur einen einzigen Vertrag zu schließen. Ansonsten werden mehrere Verträge ausgefertigt.

11 Hinweise zur Angebotsbearbeitung

Allgemeine Hinweise

- 11.1.1 Die im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Unternehmen eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Deutsche Bahn AG über. Die Deutsche Bahn AG und die mit ihr gem. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen erhalten das vollumfängliche Recht, diese im Rahmen des Vergabeverfahrens zu nutzen.
- 11.1.2 Für die Angebotsbearbeitung und/oder Teilnahme am Vergabeverfahren wird keine Kostenerstattung gewährt.
- 11.1.3 Angebote müssen auf sämtlichen Vergabeunterlagen basieren und verbindlich sein.

Allgemeine Vorgaben für Preisangaben

- 11.1.4 Alle Preispositionen sind zu bepreisen. Auf § 51 Abs. 3 SektVO wird hingewiesen.
- 11.1.5 Alle Aufwände des Bieters sind in die vorhandenen Preispositionen einzupreisen. Eine Änderung des vorgegebenen Textes oder der vorgegebenen Formatierung (z.B. andere oder neue Spalten/Zeilen) ist nicht zulässig.
- 11.1.6 Angebote mit Preisen, die der Bieter an bestimmte, in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehene Bedingungen knüpft, (z.B. Laufzeiten, Abnahmemengen, Kopplung mit anderen Aufträgen, zusätzliche Beistellleistungen des Auftraggebers, etc.) stellen eine unzulässige Änderung bzw. Ergänzung der Vergabeunterlagen dar und werden ausgeschlossen.
- 11.1.7 Alle Angebotspreise sind in Euro, Bruchteile in vollen Euro-Cent anzugeben.
- 11.1.8 Alle Angebotspreise sind netto ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Vertragsbedingungen

Soweit dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist, sind die Vertragsbedingungen einschließlich der Anlagen zum Vertrag zwingend einzuhalten. Abweichungen oder Einschränkungen hinsichtlich der Vertragsbedingungen oder den ggfs. vorgegebenen Angebotsalternativen führen zum Angebotsausschluss.

Beschreibung der Auftragsausführung/Kriterienkatalog

- 11.1.9 Das Angebot muss in jedem Fall den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen, soweit diese nicht als Bewertungskriterien definiert sind (vgl. dazu Ziffern 15.1.4 und 15.1.5). Abweichungen von oder Einschränkungen der Muss-Kriterien führen zum Angebotsausschluss.
- 11.1.10 Das Attribut „Option“ kennzeichnet optionale Leistungen, die zwingend anzubieten und zu bepreisen sind, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen hat. Den Auftraggeber trifft keine Verpflichtung, solche Optionen in Anspruch zu nehmen und zu beauftragen.

12 Anzahl der Hauptangebote/Nebenangebote/Rabatte

Es ist ein Hauptangebot pro Bieter zugelassen. Reicht ein Bieter mehr Hauptangebote als zugelassen ein, führt dies zum Ausschluss aller seiner Hauptangebote.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Unbedingte Rabatte können angeboten werden und werden im Falle eines Zuschlages Vertragsbestandteil.

13 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind vorbehaltlich der Vorgaben des § 1 GWB zugelassen. Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistung. Voraussetzung für die Stellung eines Teilnahmeantrages durch eine Bietergemeinschaft ist, dass sich die Bietergemeinschaft unter der Bezeichnung „BIEGE“ und ihrer genauen Firmierung im Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG registriert (siehe dort auch die „Hinweise zur Registrierung von Bewerber- und Bietergemeinschaften in der eVergabe“). Eine bestehende Registrierung der Mitglieder der Bietergemeinschaft ist nicht ausreichend. In ihrem Teilnahmeantrag hat die Bietergemeinschaft sämtliche Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Dafür ist das Formblatt Bietergemeinschaftserklärung (Anhang B3) zu verwenden.

Änderungen in der Zusammensetzung von Bietergemeinschaften nach Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge sind nicht gestattet.

14 Nachunternehmer

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen, die er an Nachunternehmer (Unterauftragnehmer im Sinne von § 34 SektVO) zu vergeben beabsichtigt, sowie die vorgesehenen Nachunternehmer (einschließlich der dem Bieter verbundenen Nachunternehmer) im Angebot zu bezeichnen. Im Fall der Eignungsleihe nach § 47 SektVO sind die geforderten Eignungsnachweise für das betreffende Eignungskriterium für den zur Eignungsleihe benannten Nachunternehmer vorzulegen.

Nachunternehmer, auf deren Kapazitäten sich das Unternehmen im Teilnahmewettbewerb gem. § 47 SektVO berufen hat, gelten als verbindlich benannt. Diese Nachunternehmer können im Vergabeverfahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Teilnahmeantrags nicht mehr ausgetauscht werden.

Soweit keine Eignungsleihe gem. § 47 SektVO erfolgt, hat die Nachunternehmerbenennung nur vorläufigen Charakter. Der Auftraggeber kann vom Bieter vor Zuschlagserteilung

eine verbindliche Benennung der vorgesehenen Nachunternehmer und den Nachweis verlangen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel der benannten Nachunternehmer zur Verfügung stehen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Eignung und Zuverlässigkeit der vorgesehenen Nachunternehmer zu prüfen. Der Auftraggeber kann vom Bieter zu diesem Zweck die in der Auftragsbekanntmachung bezeichneten Eignungsnachweise und Erklärungen zur Zuverlässigkeit auch für die Nachunternehmer verlangen.

Die Nachunternehmerliste kann bei Beauftragung nur in dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren geändert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Nachunternehmer aller Stufen § 128 Abs. 1 GWB Anwendung findet.

15 Angebotswertung

Allgemeine Hinweise zur Angebotswertung

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter Beachtung der §§ 51 ff. SektVO in einem dreistufigen Verfahren. Die drei Stufen der Angebotswertung sind:

- Prüfung von Ausschlussgründen
- Prüfung der Angemessenheit der Preise, sofern Anlass hierzu besteht
- Bewertung der Angebote anhand der bekannt gemachten Kriterien.

Ausschlussgründe

15.1.1 Der Auftraggeber weist darauf hin, dass es zum Angebotsausschluss führt, wenn der Bieter ein Angebot einreicht, das mit den Angeboten der Wettbewerber nicht vergleichbar ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Bieter:

- das Angebot nicht form- oder fristgerecht einreicht, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- er Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt oder diese außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ergänzt,
- er eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet,
- das Angebot unter einem Gremienvorbehalt oder einem sonstigen Vorbehalt oder unter Bedingungen abgibt,
- er mit dem Angebot von zwingenden kommerziellen Bedingungen oder zwingenden fachlichen Anforderungen des Auftraggebers abweicht oder
- er auf entsprechende Nachforderung des Auftraggebers die nachgeforderten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht einreicht oder er zusätzliche Auskünfte verweigert.

15.1.2 Es führt auch zum Angebotsausschluss, wenn der Bieter ohne die vorherige und ausdrückliche mindestens in Textform erteilte Zustimmung des Auftraggebers gegen die in diesen Bewerbungsbedingungen festgelegten Vertraulichkeitsregeln oder eine gesonderte

Vertraulichkeitserklärung verstoßen hat. Mündliche Erklärungen haben keine rechtlich verbindliche Wirkung.

15.1.3 Es gelten darüber hinaus die gesetzlichen Ausschlussgründe.

Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das **preislich günstigste Angebot erteilt**.

Los 1

In Los 1 können max. 2 Auftragnehmer gebunden werden. Die max. 2 wirtschaftlichsten Angebote erhalten den Zuschlag.

Als Wertungskriterium wird 100% Preis angesetzt.

Zur Angebotslegung gibt es 2 Varianten für den Mengenansatz:

Mengenansatz	Angebots- menge gesamt	davon in 2026- 2027 übertragen	davon in 2028 optional	davon in 2029 optional
Variante 1:	8160 h	4080 h	2040 h	2040 h
Variante 2:	16320 h	8160 h	4080 h	4080 h

Den Bietern wird, wie in Ziffer 1.3 beschrieben, in Anhängigkeit ihrer Eignung mitgeteilt, für welche Mengenansätze der jeweilige Bieter ein Angebot legen darf.

Bieter, welche nur für die Variante 1 ein Angebot legen dürfen, reichen entsprechend nur für diesen Mengenansatz ein Angebot ein.

Bieter, welche für die Varianten 1 und 2 ein Angebot legen dürfen, wird die Möglichkeit eingeräumt, in Bezug auf die ausgeschriebenen Mengen für die Variante 1 oder die Variante 2 anzubieten.

Die Bieter haben in ihrem Angebot zweifelsfrei anzugeben, welche der beiden Angebotsvarianten sie gewählt haben. Eine Kombination der den vorgenannten Varianten jeweils zugewiesenen Mengen ist unzulässig. Abweichungen führen zum Ausschluss vom Verfahren.

Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sind in der beigefügten Bewertungsmatrix (Anhang C3 der Bewerbungsbedingungen) hinterlegt.

Zur Wertung der Angebote wird folgender Grundsatz gewählt:

Rangfolge:

Das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis erhält den Rang 1. Alle weiteren Angebote werden entsprechend ihres Angebotspreises in aufsteigender Reihenfolge fortlaufend nummeriert (Rang 2, Rang 3 etc.). Das Angebot mit dem höchsten Angebotspreis erhält somit den letzten Rang.

Wertungspreis:

Für die Wertung wird der Einheitspreis [€/h] herangezogen. Der Einheitspreis ist für die übertragenen und optionalen Leistungen im Angebot derselbe. Eine Anpassung des Einheitspreises über die Laufzeit wird über eine Preisgleitklausel geregelt und ist der Vertragsabwicklung zuzuordnen.

Zugewiesene Menge:

Die mit Zuschlag zugewiesene Menge berechnet sich anhand des günstigsten Preises unter Berücksichtigung des Umfangs der angebotenen Menge.

Für Rang 1 gilt: Der Zuschlag wird auf die gesamte angebotene Menge erteilt.

Für Rang 2 gilt: Der Bieter auf Rang 2 erhält den Zuschlag auf den von ihm angebotenen Anteil der Menge bis die gesamte Menge unter Berücksichtigung des auf den Rang 1 entfallenden Anteils an der Grundlast erreicht ist.

Berechnungsbeispiel:

Achtung: Dieses Berechnungsbeispiel ist nur exemplarisch.

Menge inkl. Optionen: 16.320 h

Max. Anzahl an Zuschlägen: 2

Variante 1: Anzubietender Anteil inkl. Optionen: 8.160 h

Variante 2: Anzubietender Anteil inkl. Optionen: 16.320 h

Beispiel 1:

Rang 1 bietet eine Menge von 8160 h an.

Rang 2 bietet eine Menge von 8160 h an.

Zuschlagsentscheidung:

Rang 1 erhält die volle angebotene Menge von 8160 h.

Rang 2 erhält ebenfalls 8160 h als zugewiesene Menge. Die Menge errechnet sich wie folgt:

Verbleibende zu bezuschlagende Menge

= Max. Menge - Menge Rang 1

= 16.320 h - 8.160 h = 8.160 h

Prüfung, ob angebotene Menge kleiner oder gleich der verbleibenden bezuschlagenden Menge ist: $8160 \text{ h} \leq 8.160 \text{ h}$ ja

Beispiel 2:

Rang 1 bietet eine Menge von 16.320 h an.

Rang 2 bietet eine Menge von 8160 h an.

Zuschlagsentscheidung:

Rang 1 erhält die volle angebotene Menge von 16.320 h.

Rang 2 erhält keinen Zuschlag. Dies ergibt sich wie folgt:

Verbleibende zu bezuschlagende Menge

= Max. Menge - Menge Rang 1

= 16.320 h - 16.320 h = 0 h

Es ist keine verbleibende zu bezuschlagende Menge mehr vorhanden.

Beispiel 3:

Rang 1 bietet eine Menge von 8160 h an.

Rang 2 bietet eine Menge von 16.320 h an.

Zuschlagsentscheidung:

Rang 1 erhält die volle angebotene Menge von 8160 h.

Rang 2 erhält ebenfalls 8160 h als zugewiesene Menge. Die Menge errechnet sich wie folgt:

Verbleibende zu bezuschlagende Menge

= Max. Menge - Menge Rang 1

= 16.320 h - 8.160 h = 8.160 h

Prüfung, ob angebotene Menge kleiner oder gleich der verbleibenden bezuschlagenden Menge ist: $16.320 \text{ h} > 8.160 \text{ h} \rightarrow$ Es kann nur noch die verbleibende Menge von 8.160 h zugewiesen werden.

Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sind in der beigefügten Bewertungsmatrix zu entnehmen.

Los 2

Der Zuschlag wird auf das preislich günstigste Angebot erteilt.

Es können max. 4 Auftragnehmer gebunden werden. Die max. 4 wirtschaftlichsten Angebote erhalten den Zuschlag.

Als Wertungskriterium wird 100% Preis angesetzt.

Zur Angebotslegung gibt es 4 Varianten für den Mengenansatz:

Mögliche Angebotsmenge	davon in 2026-2027	davon in 2028	davon in 2029
------------------------	--------------------	---------------	---------------

Variante 1: Anzubietender Anteil inkl. Optionen	8160 h	4080 h	2040 h	2040 h
Variante 2: Anzubietender Anteil inkl. Optionen	16320 h	8160 h	4080 h	4080 h
Variante 3: Anzubietender Anteil inkl. Optionen	24480 h	12240 h	6120 h	6120 h
Variante 4: Anzubietender Anteil inkl. Optionen	32640 h	16320 h	8160 h	8160 h

Den Bietern wird, wie in Ziffer 1.3 beschrieben, in Anhängigkeit ihrer Eignung mitgeteilt, für welche Mengenansätze der jeweilige Bieter ein Angebot legen darf.

Bieter, welche nur für die Variante 1 ein Angebot legen dürfen, reichen entsprechend nur für diesen Mengenansatz ein Angebot ein.

Bieter, welche für mehrere Varianten ein Angebot legen dürfen, wird die Möglichkeit eingeräumt, in Bezug auf die ausgeschriebenen Mengen für die entsprechend benannten Varianten anzubieten.

Die Bieter haben in ihrem Angebot zweifelsfrei anzugeben, welche der Angebotsvarianten sie gewählt haben. Eine Kombination der den vorgenannten Varianten jeweils zugewiesenen Mengen ist unzulässig. Abweichungen führen zum Ausschluss vom Verfahren.

Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sind in der beigefügten Bewertungsmatrix (Anhang C3 der Bewerbungsbedingungen) hinterlegt.

Zur Wertung der Angebote wird folgender Grundsatz gewählt:

Rangfolge:

Das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis erhält den Rang 1. Alle weiteren Angebote werden entsprechend ihres Angebotspreises in aufsteigender Reihenfolge fortlaufend nummeriert (Rang 2, Rang 3 etc.). Das Angebot mit dem höchsten Angebotspreis erhält somit den letzten Rang.

Wertungspreis:

Für die Wertung wird der Mittelwert aus dem Stundensatz "Fachbauüberwacher inkl. Schweißüberwachung u. QÜS" und dem Stundensatz "Fachbauüberwacher" herangezogen. Der Einheitspreis ist für die übertragenen und optionalen Leistungen im Angebot derselbe. Eine Anpassung des Einheitspreises über die Laufzeit wird über eine Preisgleitklausel geregelt und ist der Vertragsabwicklung zuzuordnen.

Zugewiesene Menge:

Die mit Zuschlag zugewiesene Menge berechnet sich anhand des günstigsten Preises unter Berücksichtigung des Umfanges der angebotenen Menge.

Für Rang 1 gilt: Der Zuschlag wird auf die gesamte angebotene Menge erteilt.

Für Rang 2 gilt: Der Bieter auf Rang 2 erhält den Zuschlag auf den von ihm angebotenen Anteil der Menge bis die gesamte Menge unter Berücksichtigung des auf den Rang 1 entfallenden Anteils an der Grundlast erreicht ist.

Für Rang 3 gilt: Der Bieter auf Rang 3 erhält den Zuschlag auf den von ihm angebotenen Anteil der Menge bis die gesamte Menge unter Berücksichtigung der auf den Rängen 1 bis 2 entfallenden Anteils an der Grundlast erreicht ist.

Für Rang 4 gilt: Der Bieter auf Rang 4 erhält den Zuschlag auf den von ihm angebotenen Anteil der Menge bis die gesamte Menge unter Berücksichtigung der auf den Rängen 1 bis 3 entfallenden Anteils an der Grundlast erreicht ist.

Berechnungsbeispiel:

Achtung: Dieses Berechnungsbeispiel ist nur exemplarisch.

Menge inkl. Optionen: 32.640 h

Max. Anzahl an Zuschlägen: 4

Variante 1: Anzubietender Anteil inkl. Optionen: 8.160 h

Variante 2: Anzubietender Anteil inkl. Optionen: 16.320 h

Variante 3: Anzubietender Anteil inkl. Optionen: 24.480 h

Variante 4: Anzubietender Anteil inkl. Optionen: 32.640 h

Beispiel 1:

Rang 1 bietet eine Menge von 8.160 h an.

Rang 2 bietet eine Menge von 16.320 h an.

Rang 3 bietet eine Menge von 32.640 h an.

Rang 4 bietet eine Menge von 24.480 h an.

Zuschlagsentscheidung:

Rang 1 erhält die volle angebotene Menge von 8160 h.

Rang 2 erhält 16.320 h als zugewiesene Menge. Die Menge errechnet sich wie folgt:

Verbleibende zu bezuschlagende Menge

= Max. Menge - Menge Rang 1

= 32.640 h - 8.160 h = 24.480 h

Prüfung, ob angebotene Menge kleiner oder gleich der verbleibenden bezuschlagenden Menge ist: 16.320 h <= 24.480 h

Rang 3 erhält 8.160 h als zugewiesene Menge. Die Menge errechnet sich wie folgt:

Verbleibende zu bezuschlagende Menge

$$= \text{Max. Menge} - \text{Menge Rang 1} - \text{Menge Rang 2}$$

$$= 32.640 \text{ h} - 8.160 \text{ h} - 16.320 \text{ h} = 8.160 \text{ h}$$

Prüfung, ob angebotene Menge kleiner oder gleich der verbleibenden bezuschlagenden Menge ist: $16.320 \text{ h} > \underline{8.160 \text{ h}}$ → Es kann nur noch die verbleibende Menge von 8.160 h zugewiesen werden.

Rang 4 erhält keinen Zuschlag.

Dies errechnet sich wie folgt:

Verbleibende zu bezuschlagende Menge

$$= \text{Max. Menge} - \text{Menge Rang 1} - \text{Menge Rang 2} - \text{Menge Rang 3}$$

$$= 32.640 \text{ h} - 8.160 \text{ h} - 16.320 \text{ h} - 8.160 \text{ h} = 0 \text{ h}$$

→ Es ist keine Menge zur Zuweisung mehr vorhanden. Die max. Menge ist bereits mit den Rängen 1 bis 3 erreicht.

Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sind in der beigefügten Bewertungsmatrix zu entnehmen.

15.1.4 Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien

- 15.1.4.1 Soweit Anforderungen nicht ausdrücklich als Bewertungskriterien gekennzeichnet sind, gelten diese als Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien, die zwingend durch den Bieter zu erfüllen sind. Anforderungen, die nach den Vorgaben erfüllt werden „sollen“ oder „möglichst“ zu erfüllen sind, gelten nicht als Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien. Diese Anforderungen werden ggfs. gemäß Ziffer 15.1.5 bewertet (Bewertungskriterien). Für den Fall, dass es zu Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung und der Bewertungsmatrix hinsichtlich der Einordnung von Kriterien als Bewertungs- oder Musskriterien kommt, gehen die Angaben in der Bewertungsmatrix vor.
- 15.1.4.2 Der Auftraggeber behält sich vor, Muss-Kriterien im Verlauf des Vergabeverfahrens noch einmal zu ändern, sie entfallen zu lassen oder neue Muss-Kriterien hinzuzufügen. Die Bieter werden darüber rechtzeitig informiert. Für den Fall, dass das Angebot eines Bieters wegen Nichterfüllung eines Muss-Kriteriums vorläufig ausgeschieden wurde und dieses Kriterium nachfolgend entfällt, wird der betreffende Bieter wiederum zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren und zur Abgabe eines Angebotes eingeladen und über den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens informiert. Auf Ziffer 0 wird hingewiesen.
- 15.1.4.3 Erkennt ein Unternehmen vor Angebotsabgabe, dass ein einzelnes Muss-Kriterium nicht oder nicht wirtschaftlich erfüllt werden kann, so kann es dem Auftraggeber vorschlagen, das Muss-Kriterium bzw. die zugrundeliegende Anforderung aufzuheben oder zu ändern. Dabei sind die technischen und/oder wirtschaftlichen Gründe für die Aufhebung/Änderung des Muss-Kriteriums und ggf. alternative Lösungsvorschläge zur Erreichung des Zieles der Anforderung darzulegen. Der Auftraggeber wird rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist eingehende Änderungs-/Aufhebungsvorschläge prüfen.

15.1.5 Bewertungskriterien

- 15.1.5.1 Bewertungskriterien werden im Rahmen der technisch-fachlichen Angebotsbewertung entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt.

- 15.1.5.2 Der Erfüllungsgrad einer Anforderung wird auf der Basis der Angaben des Bieters in dem Kriterienkatalog und ggf. unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Bieters bestimmt. Er wird entsprechend der Bewertungsmatrix bewertet.

16 Weiterer Ablauf des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber wird die wertungsfähigen Angebote anhand der bekannt gemachten Bewertungskriterien bewerten und danach zu fachlichen und kommerziellen Verhandlungen/Angebotspräsentationen einladen. Im Regelfall wird in einem ersten Termin ein technisches Aufklärungsgespräch mit den im Wettbewerb verbliebenen Bietern geführt, bei dem technische Fragestellungen des Angebotes besprochen werden. Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen dieses Termins kommerzielle Aspekte des Angebotes zu diskutieren. Der Auftraggeber behält sich vor, mehrere Verhandlungsrunden durchzuführen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Kreis der an den Verhandlungen teilnehmenden Bieter auf den oder die aussichtsreichsten Bieter zu begrenzen und mit diesen die Verhandlungen fortzusetzen (preferred bidder). Eine etwaige Verengung des Bieterkreises erfolgt anhand der bekannt gemachten Bewertungskriterien. Sind die Verhandlungen mit einem preferred bidder nicht erfolgreich, so steht es dem Auftraggeber frei, die Auswahl zum preferred bidder wieder rückgängig zu machen.

Präsentationen und Verhandlungen werden in deutscher Sprache geführt. Zeit und Ort wird der Auftraggeber rechtzeitig bekannt geben.

Zur Klärung offener Fragen kann der Auftraggeber im Vorfeld oder im Nachgang von Präsentationen oder Verhandlungen einen Fragenkatalog an die/den Bieter versenden, welcher kurzfristig über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG zu beantworten ist.

Der Auftraggeber behält sich auch vor, die Struktur und den Ablauf des Verhandlungsverfahrens jederzeit anzupassen und insbesondere auf Teile zu verzichten oder weitere Teile zu ergänzen. Der Auftraggeber behält sich insoweit vor, auf die Durchführung von Verhandlungen zu verzichten oder zunächst nicht berücksichtigte Bieter zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu Verhandlungen zuzulassen. Der Auftraggeber informiert jeweils die beteiligten Bieter über die angepasste Struktur und den Verfahrensablauf.

Werden Verhandlungen mit mehreren Bietern geführt, so erfolgt der Zuschlag auf das Angebot, das nach Abschluss der Verhandlungen das Wirtschaftlichste ist.

Der Auftraggeber behält sich zu Dokumentationszwecken vor, eine Ausfertigung des abgeschlossenen Vertrages zu verlangen. In der Regel erfolgt dies in elektronischer Form.

17 Rechtsmittelbelehrung

Für die Nachprüfung von Verstößen gegen Vergabebestimmungen ist folgende Stelle zuständig:

Bundeskartellamt
Vergabekammern des Bundes
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn, Germany
Fax: +49 (0)22894 99-163

Wenn der Zuschlag bereits wirksam erteilt worden ist, kann dieser nicht mehr vor der Vergabekammer angegriffen werden (§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB). Der Zuschlag darf erst 10 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Fax

oder per E-Mail bzw. 15 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Post erteilt werden (§ 134 Abs. 2 GWB). Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kenntnis bzw. – soweit die Vergabeverstöße aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind – bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist gerügt wurden (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB). Des Weiteren wird auf die in § 135 Abs. 2 GWB genannten Fristen verwiesen.

Der Bieter hat in den Angebotsunterlagen alle Angaben deutlich zu kennzeichnen, die der Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unterliegen. Liegt keine entsprechende Kennzeichnung vor, geht der Auftraggeber davon aus, dass sich diesbezüglich keine Weitergabebeschränkungen nach § 5 Abs. 1 SektVO ergeben und die Angaben im Sinne von § 165 GWB den Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens zur Einsichtnahme freigegeben werden können.

18 Anlagen zur Vergabe

Die folgende Auflistung enthält eine Übersicht über beiliegende und mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot einzureichende Unterlagen zu diesem Vergabeverfahren.

Die aufgeführten Dokumente sind – soweit nicht anders gekennzeichnet – vollständig ausgefüllt einzureichen.

Checkliste: Unterlagen zur Vergabe				
beiliegende Unterlagen	mit dem Teilnahmeantrag zurückzusendende Unterlagen	mit dem Angebot zurückzusendende Unterlagen	Bezeichnung der Unterlage	
☒			A_Bewerbungsbedingungen	
			B_Teilnahmewettbewerb	
☒	☒ digital auf der DB Vergabeplattform		Anhang B1	Teilnahmeantrag und Eigenerklärung
☒	☒		Anhang B2	208.1220V07- Eignungsleihe
☒	☒		Anhang B3	208.1220V06 - Bietergemeinschaftserklärung
			C_Aufforderung zur Angebotsabgabe	
☒		☒	Anhang C1	Angebotserklärung
		☒ unterzeichnen	Anhang C2	Rahmenvertrag
☐			Anlage 0.1 zu C2	Protokolle und vertragsrelevanter Schriftverkehr
☒			Anlage 1 zu C2	Vorbemerkungen/Projektbeschreibung
		☒	Anlage 2 zu C2	Personaleinsatzliste
☒		☒	Anlage 3 zu C2	Ermittlung der Vergütung
☒			Anlage 4 zu C2	Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Ausführung von Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB Arch./Ing.)
☒			Anlage 5 zu C2	Zusätzliche Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen des AG durch Dritte (ZVB-EDV)
☒			Anlage 6 zu C2	Zusätzliche Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Bauüberwachung durch Dritte (ZVB - Bauüberwachung)

☒			Anlage 7 zu C2	Merkblatt Bauleistungs-/Haftpflchtversicherung
☒			Anlage 8 zu C2	Angebot für Nachtragsleistungen Arch./Ing.
☒			Anlage 9 zu C2	zu beachtende Unterlagen
☒			Anlage 14.1 zu C2	Muster Einzelabruf
☒			Anlage 14.2 zu C2	Einzelabruf Begleitdokument
			Anlage 22 zu C2	Verfahrensregelung NEuPP Arch.-Ing.
			Anlage 23 zu C2	Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVB Nachhaltigkeit)
			Anlage 24 zu C2	Aufstellung der Positionen der Stundenlohnzettel
☒			Anhang C3	Bewertungsmatrix
☒			Anhang C4	Preisgleitformel-Rechenhilfe

